

Vertrag
Zwischen der Stadt Schöningen
und
dem xxxxxxxx

§1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Stadt Schöningen überträgt dem xxx Sportverein das Nutzungsrecht für das gesamte Sportgelände einschließlich des Sportheimes mit den Funktionsräumen, dem Vereinsheim mit der Gaststätte **(mit Ausnahme des zum TC Schöningen gehörigen Anteils gem. Anlage 1)** sowie dem Parkplatz und den Nebenanlagen gemäß anliegender Karte, Anlage 2.
2. Die Eigentumsrechte an Grund und Boden, Gebäuden und Geräten sowie Einrichtungsgegenständen bleiben davon unberührt.
3. Die Sportanlage sowie die Gebäude und die Nebenanlagen dürfen in ihrer baulichen Substanz und ihrer Funktion nur mit schriftlichem Einverständnis der Stadt Schöningen verändert werden.

§2

Pachtzins

Ein Pachtzins wird nicht erhoben. Die Betriebs- bzw. Nebenkosten im Sinne des § 2 der Betriebskostenverordnung trägt der Verein.

§3

Unterhaltung

1. Der xxxx Sportverein verpflichtet sich, das gesamte Sportgelände **gemäß §1** einschließlich des dem Sportverein xxx zugeordneten Vereinsheimes mit der Gaststätte sowie den Nebenanlagen einschließlich der Parkplatzanlagen pfleglich zu behandeln, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und die erforderlichen Pflege,- Instandhaltungs- und Platzbauarbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
2. Die laufende Unterhaltung und Pflege ist kontinuierlich und vorausschauend zu planen und durchzuführen.

3. Dem xxxx Sportverein obliegt die Durchführung der Reinigung der Parkplatzanlagen sowie der auf den an die Sportanlage angrenzenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich des Winterdienstes - nach Maßgabe der jeweils gültigen Vorschriften der Stadt Schöningen.

§4

Benutzungsrecht und Beschränkungen

1. Der xxxx Sportverein hat die Sportanlagen einschließlich des Sportheimes mit den Funktionsräumen mit Parkplatz und Nebenanlagen gemäß der geschlossenen Vereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt den Schöninger Schulen für den Schulsport jederzeit zur Nutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Desgleichen soll auf Wunsch der Stadt auch anderen Vereinen die Möglichkeit zur Nutzung eingeräumt werden. Im Einzelfall kann die Stadt in Absprache mit dem Verein auch darüberhinausgehende Nutzungen zulassen.

~~Die Schulen haben dem xxx Sportverein die Nutzungszeiten so rechtzeitig mitzuteilen, dass der Spiel- und Trainingsbetrieb des Sportvereins nicht gefährdet wird und keine Überlastung der Sportanlagen entsteht. Den Platzbau für den Schulsportbetrieb führt die Schule selbst durch.~~

2. Der xxxx Sportverein ist berechtigt, die Anlagen in vollem Umfang bis auf die Einschränkungen nach den Absätzen 5, 6, 7 und 8 zu benutzen.
3. Der xxxx Sportverein nimmt das bei Abwesenheit der Stadt Schöningen das Hausrecht wahr und erstellt die Belegungspläne.
4. Der xxxx Sportverein kann auf der Grundlage dieses Vertrages im **Einvernehmen mit der Stadt Schöningen eine** Benutzungsordnung erlassen.
5. Die Durchführung einer überwiegend gewerblichen Nutzung der Sportanlage durch den xxx Sportverein oder Dritte ist nur in Absprache **mit der Stadtverwaltung** zulässig.
6. Der Kunststoffplatz (Käfig) neben dem Trainingsplatz ist für die übrigen Schöninger Vereine sowie Kindern und Jugendlichen als Bolzplatz entsprechend der Benutzungsordnung öffentlich zugänglich.
7. Der xxx Sportverein verpflichtet sich **auf Wunsch der Stadt Schöningen Anderen die Nutzung der Sportflächen in Absprache einzuräumen.**
8. Der xxx Sportverein entscheidet in Absprache mit der Stadt Schöningen über die Beispiel- und Nutzbarkeit der Sportanlage. Ausgesprochene Platzsperrungen sind unbedingt einzuhalten.

§5

Kostenausgleich

1. Für die in Paragraph 3 festgelegten Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erhält der xxxx Sportverein von der Stadt Schöningen eine freiwillige Zuwendung.
2. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt. ~~Sie wird vierteljährlich nach vorheriger Rechnungslegung vorgenommen.~~
3. Die Zuwendung beträgt in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils Euro und setzt sich wie folgt zusammen:

Pauschalbetrag in Höhe von: 12.500 Euro

4. Über eine eventuell erforderliche Anpassung des Höchstbetrages für einen jeweiligen folgenden Drei- Jahres- Zeitraum treffen die Vertragsparteien rechtzeitig eine Vereinbarung. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe des Betrages besteht dabei nicht; die gemeindliche Finanzsituation ist zu berücksichtigen.
5. Darüber hinaus gehende Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen, Maßnahmen wie Platz- und Laufbahnsanierungen oder die Ersatzbeschaffung von Großpflegegeräten und Einrichtungsgegenständen sowie von der Stadt Schöningen für notwendig erachtete wertverbessernde Maßnahmen werden von der Stadt getragen und sind rechtzeitig für die Haushaltsplanung anzumelden. Ersatzbeschaffungen kommen nur in Frage, sofern alle Möglichkeiten einer fachgerechten Reparatur ausgeschöpft sind. Nicht gemeint sind damit vereinseigene Gerätschaften wie zum Beispiel Rasenmäher bzw. -traktoren.

§6

Vereinsheim mit Gaststätte

1. Das auf dem Sportgelände befindliche Vereinsheim mit Gaststätte wird vom xxx Sportverein betrieben bzw. bewirtschaftet (ohne Anteil TC-Heim gem. Anlage 1).
2. Eine Unterverpachtung an Dritte durch den xxx Sportverein wird gestattet. **Über die Unterverpachtung ist Einvernehmen mit der Stadt Schöningen herzustellen.**
3. Die Einnahmen aus der Unterverpachtung stehen dem xxx Sportverein zu. **Die daraus erhaltenen Einnahmen sind vom Verein für die in der Gaststätte anfallenden Refinanzierungsmaßnahmen für z.B. Herd, Abzug, Spüle, Gasanlage, Lüftung und Alarmanlage zu nutzen.**

§7

Werbemaßnahmen und Veranstaltungen

1. Dem xxx Sportverein wird gestattet, Werbemaßnahmen und Veranstaltungen auf dem Sportgelände durchzuführen. Die Stadt kann Werbung im Einzelfall untersagen, falls Interessen der Stadt verletzt werden (z.B. Verschandelung der Gebäude, Beleidigung der Stadt und ihrer Organe, Werbung von strafbaren, sittenwidrigen oder jugendgefährdenden Inhalten, Beeinträchtigung des Straßenverkehrs)
2. Die daraus erzielten Einnahmen stehen dem xxx Sportverein zu.
3. Die Stadt Schöningen kann Werbemaßnahmen oder Veranstaltungen untersagen, wenn die Interessen der Stadt Schöningen dadurch verletzt werden.

§8

Haftung

1. Der xxx Sportverein haftet für alle Schäden, die der Stadt Schöningen an den überlassenen Gebäuden und der Sportanlage durch die Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages ab Beginn der Laufzeit entstehen, einschließlich solcher Schäden, die im Rahmen einer befugten Nutzung der Sportanlage und der Gebäude durch Dritte herbeigeführt werden (Vermieter/Verpächter Risiko).
2. Eine Haftung des xxx Sportvereins besteht nicht bei Schäden, die außerhalb einer befugten Nutzung durch Dritte herbeigeführt werden. Die Beweislast dafür, dass der Schaden durch unbefugte Dritte herbeigeführt wurde, obliegt dem xxx Sportverein.
3. Der xxx Sportverein stellt die Stadt Schöningen von Ansprüchen seiner Mitglieder und von Dritten frei, die mit der Verletzung von Pflichten des xxx Sportvereins aus diesem Vertrag begründet werden.
4. Der xxx Sportverein verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die Stadt Schöningen, es sei denn bei vorsätzlichem oder grobem Verhalten.
5. Der Verein hat bei Vertragsabschluss auf Verlangen der Stadtverwaltung nachzuweisen, dass eine Haftpflichtversicherung besteht, die auch die Freistellungsansprüche sowie das Vermieter/ Verpächter Risiko abdeckt. Die Deckungssummen des Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes werden als ausreichend angesehen. Auf Veranlangen der Stadt Schöningen hat der xxx Sportverein den Haftpflichtdeckungsschutz nachzuweisen.

§9

Prüfungsrecht der Stadt

1. Die Stadt Schöningen kann die Sportanlage und die Gebäude jederzeit besichtigen.
2. Die Stadt Schöningen ist berechtigt zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen, ob der xxx Sportverein alles unternommen hat, seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag zu erfüllen.
3. Der xxx Sportverein ist verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in seine diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

§10

Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2036.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf über eine Verlängerung bzw. über die weitere Gestaltung des Vertragsverhältnisses zu verhandeln.

2. Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht zu erfüllt werden und die Fortsetzung des Vertrages aus diesem Grund für die andere Seite nicht mehr zumutbar ist. Darüber hinaus ist die Stadt Schöningen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der xxx Sportverein die Rechtsfähigkeit verliert oder ein Insolvenzantrag gestellt wird.
3. Beide Vertragsparteien sind zu einer Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres berechtigt, wenn die Fortsetzung des Vertrages aus unvorhersehbaren schwerwiegenden Gründen (z. B. Finanzlage des xxxx Sportvereins oder der Stadt Schöningen) nicht zumutbar ist.
4. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben sich die Vertragsparteien über eine rechtswirksame Regelung zu verständigen, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der rechtsunwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

§12
Schlussbestimmung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Schöningen, den 31. Dezember 2023

Stadt Schöningen

XXXX SPORTVEREIN

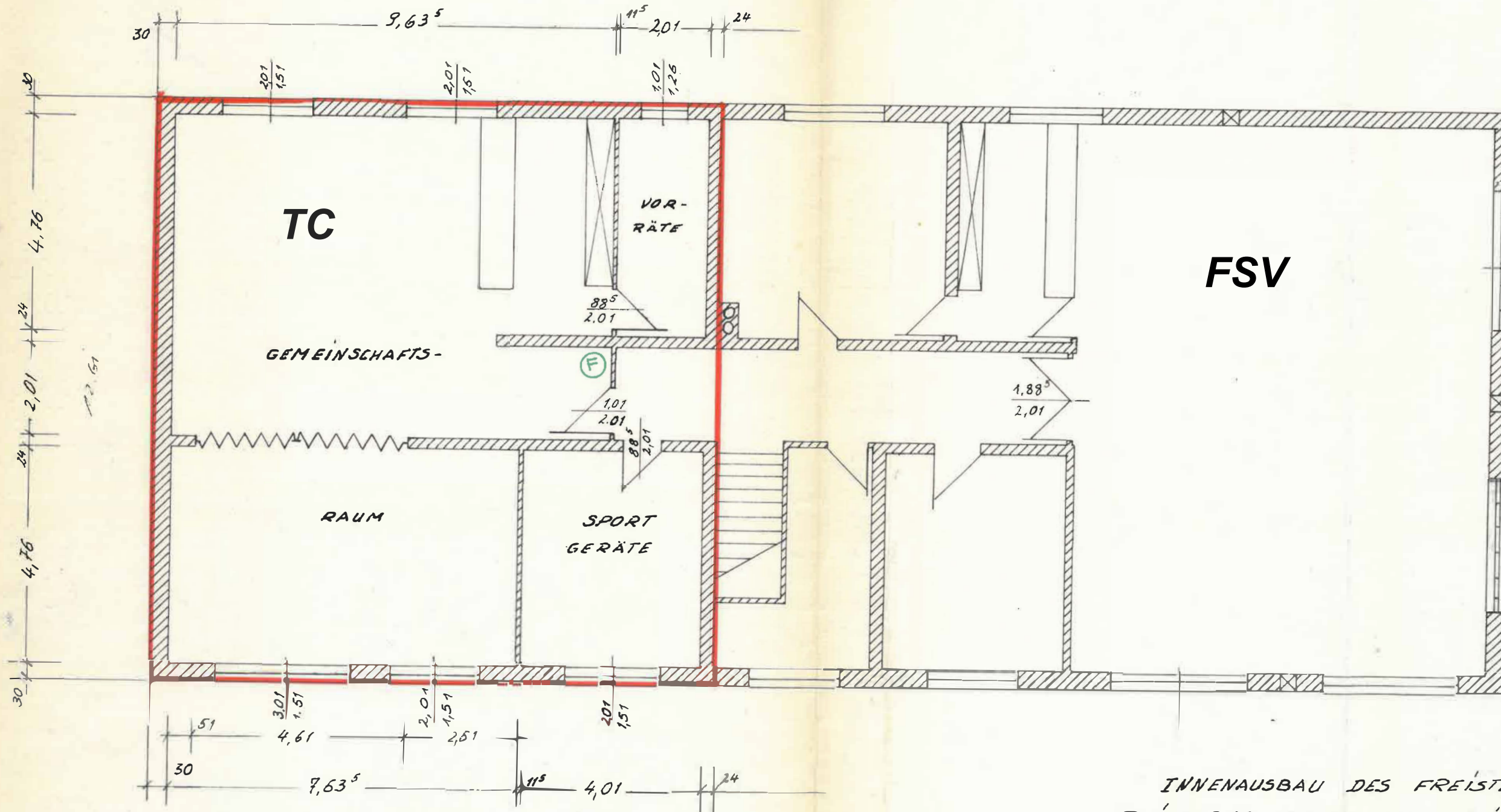
()

Bürgermeister

()

1. Vorsitzender

Vereinsheim Elmstraße



OBERGESCHOSS

INNENAUSBAU DES FREISTEHENDEN
TEILS DES FC08-SPORTHEIMES ZUM
JUGEND-UND SPORTHEIM FÜR DEN

TURNCLUB v. 1898 e.V.
SCHÖNINGEN

Farbige Eintragungen
Baurechtslich geprüft
LANDKREIS HELMSTEDT
BAUAUFSICHT
07. JULI 1982
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage
Techn. Angestellter

Stadt Schöninge
Bauverwaltung
Bauamtsrat

